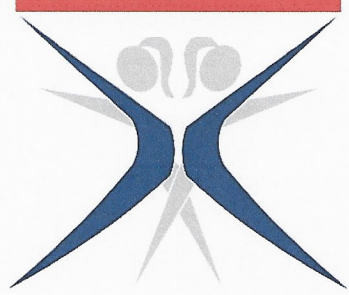


FSV GREPPEN



STATUTEN

Frauensportverein (FSV) Greppen

Gültig ab 1. Januar 2021

Statuten des Frauensportvereins (FSV) Greppen

1. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Frauensportverein (FSV) Greppen besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff. ZGB).

Art. 2 Zweck

Der Frauensportverein (FSV) Greppen bietet ein geeignetes Sportangebot für seine Mitglieder jeden Alters.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Frauensportverein (FSV) Greppen besteht aus Aktiv-, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern (im folgenden „Mitglieder“ genannt).

- Aktivmitglied des Frauensportvereins (FSV) Greppen ist, wer sich sportlich aktiv betätigt.
- Ehrenmitglied des Frauensportvereins (FSV) Greppen ist, wer sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt hat von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied gewählt wird.
- Passivmitglied des Frauensportvereins (FSV) Greppen ist, wer sich nicht sportlich aktiv betätigt.

Personen, die sich für den Frauensportverein (FSV) Greppen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann durch ein Gesuch an den Vorstand und die Genehmigung der Generalversammlung erworben werden.

Art. 5 Austritt

Das Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf den Zeitpunkt der Generalversammlung aus dem Frauensportverein (FSV) Greppen austreten.

Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, die die Statuten und Beschlüsse des Frauensportvereins (FSV) Greppen absichtlich oder in grober Weise verletzen, sowie Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Vorstand aus dem Frauensportverein (FSV) Greppen ausgeschlossen werden.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Dieser entscheidet mit dem absoluten mehr der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Entscheid des Vorstandes kann mittels Rekurs innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides an die Generalversammlung weitergezogen werden.

3. Rechte und Pflichten

Art. 7 Rechte

Jedes Mitglied des Frauensportvereins (FSV) Greppen hat das Recht, sämtliche Sportangebote des Frauensportvereins (FSV) Greppen zu nutzen. Es hat insbesondere das Recht, die Sportanlässe des Frauensportvereins (FSV) Greppen zu besuchen. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat Stimm- und Wahlrecht, sofern es 16 Jahre alt ist.

Art. 8 Pflichten und Haftung

Jedes Mitglied hat dem Frauensportverein (FSV) Greppen jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausdrücklich befreit. Vorstandsmitglieder und Leiterinnen können an der GV von der Beitragspflicht befreit werden.

Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

Für die Verpflichtungen des Frauensportvereins (FSV) Greppen haftet ausschliesslich sein Vermögen. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes über den jeweils geltenden Jahresbeitrag hinaus ist ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Organisation

Art. 9 Organe

Organe des Frauensportverein (FSV) Greppen sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Technische Leitung
- D. Gruppenvertretung
- E. Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung (GV)

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung (GV) findet jedes Jahr statt und wird durch die Vereinspräsidentin oder ihre Stellvertreterin einberufen und geleitet.

Das Datum der GV ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittels Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmt.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 11 Kompetenzen

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende abschliessende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmezählerinnen;
- Abnahme des Protokolls der GV;
- Abnahme der Jahresberichte;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;

- Wahl der Präsidentin;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Genehmigung und Änderung der Statuten;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheid über Anträge an die GV.

Der Besuch der GV ist obligatorisch. Absenzen sind vorher bekanntzugeben.

Art. 12 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, so finden weitere Wahlgänge statt. Wer beim zweiten Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat, fällt aus der Wahl. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durchzuführen, wenn:

- ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt;
- der Vorstand die Einberufung verlangt.

B. Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin und weiteren 4 Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar. Alternierend werden jeweils Präsidentin und Beisitzerin sowie im darauffolgenden Jahr Kassierin, Aktuarin und Techn. Leiterin gewählt. Somit finden jedes Jahr Wahlen statt.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zu Händen der Präsidentin bekannt zu geben.

Art. 15 Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Frauensportverein (FSV) Greppen, organisiert zusammen mit den Leiterinnen und Leitern das sportliche Angebot, steht in Kontakt zu anderen Vereinen des Dorfes und zu den Behörden.

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der GV zustehen.

C. Technische Leitung

Art. 16 Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Technische Leitung besteht aus Leiterinnen und Hilfsleiterinnen. Sie leiten die sportliche Angebote und besuchen Aus- und Weiterbildungskurse, um qualitativ hochstehende Lektionen anbieten zu können.

Ein Mitglied der technischen Leitung ist gewähltes Vorstandsmitglied und arbeitet im Vorstand aktiv mit.

Die Technischen Leiterinnen und Hilfsleiterinnen werden nach Möglichkeit honoriert.

D. Die Gruppenvertretung

Art 17 Kompetenzen

Die Gruppenvertreterinnen sind in erster Linie für den Informationsfluss zwischen Vorstand und Leiterinnen zuständig. Sie stehen in Kontakt mit Behörden und den anderen Gruppen des Frauensportvereins (FSV) Greppen.

E. Revisionsstelle

Art. 18 Kompetenzen und Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei 2 Revisorinnen, die von der GV auf zwei 2 Jahre gewählt werden. Sie werden im gleichen Jahr wie die Präsidentin und die Beisitzerin gewählt. Die Revisorinnen müssen vom Vorstand unabhängig sein.

5. Finanzen

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des Frauensportvereins (FSV) Greppen setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen, Legate etc.

Art. 20 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das von der GV genehmigt wird.

6. Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenrevision

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Generalversammlung hat der Statutenrevision mit einer Zweidrittels Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 22 Auflösung

Der Frauensportverein (FSV) Greppen kann aufgelöst werden, wenn vier Fünftel der Stimmberechtigten schriftlich zu Händen des Vorstandes die Auflösung verlangen. Der Antrag auf Auflösung muss dem Vorstand spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung zugegangen sein. Die Generalversammlung entscheidet mit einer Zweidrittels Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wird der Frauensportverein (FSV) Greppen aufgelöst, ist das Vermögen auf einem Konto zu deponieren. Entsteht während den nächsten 10 Jahren in derselben Gemeinde ein neuer Verein oder eine neue Gruppe, wird das Vermögen dem Verein oder der Gruppe übergeben. Tritt dies nicht ein, ist das vorhandene Vermögen zur Jugendförderung einzusetzen.

Art. 23 Inkraftsetzung

Die vorliegenden revidierten Statuten treten nach Genehmigung durch die elektronische Generalversammlung vom November 2020 per 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 21. September 2001.

Ort/Datum: Greppen, 13.1.2021

Frauensportverein (FSV) Greppen

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Ursula Zimmermann

Claudia Isenschmid

